

21.10.86

EG - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen
Zolltarif sowie der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 über das
gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen

KOM(86) 466 endg.; Ratsdok. 9267/86

- 1 -

442/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. Oktober 1986 - 121 - 680 70 - E - Zo 1022/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. September 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

1. Nach Titel II C der Einführenden Vorschriften zum Gemeinsamen Zollltarif im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 (1) wird ein pauschaler Zollsatz von 10 v.H. des Wertes auf Waren angewandt, die in Kleinsendungen an natürliche Personen eingehen oder die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden, soweit solchen Einfuhren keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen und der Gesamtwert dieser Waren, je Sendung oder je Reisender, 115 ECU nicht übersteigt.
2. Ferner sieht die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 (2) über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3822/85 vom 20. Dezember 1985 (3), eine Abgabenbefreiung unter folgenden Voraussetzungen vor :
 - a) Waren, die als Kleinsendungen an Privatpersonen gerichtet werden, sind von den Eingangsabgaben befreit, wenn ihr Gesamtwert, einschliesslich des Wertes der Waren, für die die Befreiungen auf bestimmte Höchstmengen beschränkt ist, 45 ECU nicht überschreitet.

Diese Waren (zu denen Tabakwaren, alkoholische Getränke, Parfums und Toilette-Wasser gehören) sind jedoch vollständig von der Abgabenbefreiung ausgeschlossen, wenn ihre Menge die vorgeschriebenen Höchstmengen übersteigt (Artikel 29 bis 31 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83);
 - b) Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden sind von den Eingangsabgaben befreit, sofern ihr Gesamtwert pro Reisender 45 ECU nicht übersteigt, nicht eingerechnet Waren, die einer mengenmässigen Beschränkung unterliegen.

(1) ABL. Nr. L 172 vom 22.7.1968, S.1

(2) ABL. Nr. L 105 vom 23.4.1983, S.1

(3) ABL. Nr. L 370 vom 31.12.1985, S.22

Waren, bei denen die Befreiung auf bestimmte Höchstmengen beschränkt ist, und die im persönlichen Gepäck von Reisenden in Mengen eingeführt werden, die über die vorgeschriebenen Höchstmengen hinausgehen (Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83), sind im Rahmen der Höchstmengen von den Eingangsabgaben befreit.

3. Ausser diesen Unterschieden in den Regeln zur Gewährung der Befreiung ist festzustellen, dass die kombinierte Anwendung der Abgabenbefreiung und der Verzollung zum Pauschalsatz ebenfalls nach unterschiedlichen Regeln erfolgt, je nachdem, ob es sich um Waren, die als Kleinsendungen eingeführt werden, oder um Waren, die im persönlichen Gepäck von Reisenden eingeführt werden, handelt.
4. Der pauschale Zollsatz von 10 v.H. des Wertes der im persönlichen Gepäck von Reisenden eingeführten Waren wird nämlich nur auf den Anteil des Warenwertes angewandt, der über die Wertgrenze hinausgeht, bis zu der die Befreiung von den Eingangsabgaben gemäss Artikel 45 bis 49 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 gewährt wird. Diese Regelung ergibt sich aus den Einführenden Vorschriften zum Gemeinsamen Zolllarif (Titel II C Ziff.3).
5. Nach Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 dagegen wird der pauschale Zollsatz auf sämtliche Waren angewandt, die als Kleinsendungen an Privatpersonen gerichtet werden, sofern ihr Gesamtwert den für die Befreiung von den Eingangsabgaben festgesetzten Wert von 45 ECU nicht überschreitet.
6. Nach der gegenwärtigen Regelung wird daher den Empfängern von Kleinsendungen, deren Wert 45 ECU überschreitet, keinerlei Abgabenbefreiung gewährt. Zu dieser Sachlage ist es infolge der Befürchtungen gekommen, die die meisten Mitgliedstaaten anlässlich der Ausarbeitung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 geäußert hatten, dass nämlich den Zollverwaltungen erhebliche praktische Schwierigkeiten entstehen könnten, wenn sie bei jeder Sendung im Wert von über 45 ECU zwischen den von den Abgaben befreiten Waren und den unter die Verzollung zum Pauschalsatz fallenden Waren unterscheiden müssten.

7. Die zahlreichen Schritte, die seitdem von Empfängern von Kleinsendungen, die sich durch die gegenwärtig geltende Regelung benachteiligt sehen, unternommen wurden, gaben Anlass zu einer Überprüfung der betreffenden Bestimmungen. In diesem Zusammenhang konnte festgestellt werden, dass es ohne nennenswerte verwaltungstechnische Schwierigkeiten möglich ist, die geltenden Bestimmungen so zu ändern, dass eine weitgehende Gleichbehandlung der Waren, die im persönlich Gepäck von Reisenden eingeführt werden, und derjenigen Waren, die als Kleinsendungen an Privatpersonen gerichtet werden, erreicht werden kann.
8. Dies bedeutet, dass zum einen die Befreiung von den Eingangsabgaben für Kleinsendungen, deren Wert 45 ECU nicht überschreitet, gewährt wird und zum anderen der pauschale Zollsatz von 10 v.H. nur auf den Anteil des Warenwerts dieser Sendungen, der über die in den einschlägigen Vorschriften vorgesehenen Wertgrenzen hinausgeht, angewandt wird. Naturgemäss schliesst dieses System die Möglichkeit aus, dass der Zollbeteiligte wählt, welche Waren im Fall einer Verzollung von Amts wegen nach der einen oder anderen Regelung verzollt werden sollen.
9. Wie die Kommission am 16. November 1984 (KOM(84) 626 endg.)¹⁾ in ihrem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 918/83 und 950/68 hinsichtlich der zolltariflichen Behandlung von Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden oder von an Privatpersonen gerichteten Kleinsendungen bereits anregte, erscheint es angebracht, den für die Verzollung zum Pauschalsatz geltenden Höchstbetrag anzuheben. Dieser Höchstbetrag, der 1981 festgesetzt wurde, ist seitdem nicht mehr heraufgesetzt worden und könnte auf 200 ECU angehoben werden.

Damit würde zum einen eine gewisse Entsprechung zwischen der Entwicklung des Höchstwertes für die Verzollung zum Pauschalsatz und den in anderen Bereichen bereits vorgenommenen Anhebungen gewährleistet und zum anderen den Bemühungen internationaler Einrichtungen, zum Beispiel des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, um Anpassung der in diesem Bereich geltenden Zollerleichterungen an die jetzigen Gegebenheiten Rechnung getragen.

(1) ABL Nr. C 324 vom 5.12.1984, S.5

10. Der Übersichtlichkeit halber erhalten Titel II C der Einführenden Vorschriften zum Gemeinsamen Zollltarif und Titel VII der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 insgesamt eine neue Fassung.

11. In den Artikeln 137 und 138 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 sind vorläufige und fakultative Massnahmen vorgesehen, aufgrund deren besondere Befreiungen von den Eingangsabgaben bei Instrumenten oder Apparaten gewährt werden können, die in der medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung verwendet werden.
12. Nach achtzehnmonatiger Geltungsdauer dieser Regelung kann festgestellt werden, dass die den Mitgliedstaaten gebotene Möglichkeit, eine solche Abgabenbefreiung zu gewähren, voll genutzt worden ist.
Daher dürften diese Bestimmungen, die eingeführt wurden, um die Verbreitung medizinischer Hilfsmittel zu erleichtern, kaum geeignet sein, die Wirtschaft der Gemeinschaft zu schädigen.
13. Folglich erscheint es zweckmässig, die betreffenden Massnahmen im Rahmen eines neuen Titels XIV a (für einen weiteren Fall von Abgabenbefreiung) endgültig festzulegen.

14. Ferner wird im Rahmen kürzlich aufgenommener Arbeiten der Weltgesundheitsorganisation versucht, die Abgabenbefreiung für Vergleichssubstanzen für die Arzneimittelkontrolle zu erleichtern. Um den Verkehr dieser für die Herstellung zuverlässiger Erzeugnisse unerlässlichen Stoffe zu erleichtern, wird vorgeschlagen, einen neuen Titel XIV b (für einen neuen Fall von Abgabenbefreiung) in die Verordnung der Gemeinschaft einzufügen.

15. Ausserdem ist festgestellt worden, dass die besonderen Befreiungen, die den Luftfahrtgesellschaften von den Mitgliedstaaten im Rahmen bilateraler und gegenseitiger Vereinbarungen gewährt werden, auf den empfohlenen Praktiken 4.42 und 4.44 der Anlage 9 des Chikagoer Abkommens über die Zivilluft fussen.

Daher erscheint es angebracht, diese Befreiung unter den in Artikel 133 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 genannten Befreiungen aufzuführen, was eine entsprechende Änderung des Artikels 136 erforderlich macht.

-
16. Die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 aus den obengenannten Gründen sollte zum Anlass genommen werden, eine Reihe technischer Änderungen an mehreren Bestimmungen vorzunehmen. Im wesentlichen bedeutet dies
- in Artikel 112 die Begriffe "Nutzfahrzeuge" und "Hauptbehälter" näher zu bestimmen, um neuen Techniken Rechnung zu tragen;
 - den Umfang der Befreiung genauer festzulegen, die den Seeleuten der Handelsmarine gewährt werden kann (diese besondere Befreiung kann erst nach dem 31. Dezember 1990 gewährt werden);
 - und Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 sprachlich zu bereinigen.

442/86

Vorschlag für eine Verordnung des Rates
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den
Gemeinsamen Zollltarif sowie der Verordnung (EWG) Nr. 918/83
über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Titel II C der Einführenden Vorschriften zum Gemeinsamen Zoll-
tarif im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom
28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zollltarif (4), zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3331/85 (5), wird ein pauschaler Zollsatz von
10 v.H. des Wertes auf Waren angewandt, die in Kleinsendungen an
natürliche Personen eingehen oder die im persönlichen Gepäck der Reisen-
den eingeführt werden, soweit solchen Einfuhren keine kommerziellen
Erwägungen zugrunde liegen und der Gesamtwert dieser Waren, je Sendung
oder je Reisender, 115 ECU nicht übersteigt.

Nach Nummer 3 des Titels II C

der genannten Einführenden Vorschriften wird der pauschale Zollsatz von
10 v.H. auf die im Gepäck der Reisenden eingeführten Waren nur auf den
Anteil des Warenwerts erhoben, der über den Wert hinausgeht, für den
nach den Artikeln 45 bis 49 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates
vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiun-
gen (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3822/85 (7) eine Be-
freiung von den Eingangsabgaben gewährt wird. Dagegen geht aus Artikel 29
Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 hervor, dass der pauschale
Zollsatz von 10 v.H. auf sämtliche Waren erhoben wird, die als Kleinsendungen

(1)

(4) ABl. Nr. L 172 vom 22.7.1968 S.1

(2)

(5) ABl. Nr. L 331 vom 9.12.1985, S.1

(3)

(6) ABl. Nr. L 105 vom 23.4.1983, S.1

(7) ABl. Nr. L 370 vom 31.12.1985, S.22

an Privatpersonen gerichtet werden, wenn der Gesamtwert dieser Sendungen den für die Abgabenbefreiung festgesetzten Wert, das heisst 45 ECU, überschreitet.

Die letztgenannte Bestimmung hat den Nachteil, dass den Empfängern von Kleinsendungen, deren Gesamtwert den Betrag von 45 ECU auch nur um ein wenig überschreitet, keinerlei Abgabenbefreiung gewährt wird. Eine Prüfung der Lage hat ergeben, dass in diesem besonderen Bereich die Einführung von ähnlichen Bestimmungen, wie sie für die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführten Waren gelten, keine nennenswerten administrativen Schwierigkeiten verursachen dürfte. Folglich empfiehlt es sich, sowohl Titel II C der Einführenden Vorschriften zum Gemeinsamen Zollltarif als auch Titel VII der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 so zu ändern, dass die Befreiung von den Eingangsabgaben für Kleinsendungen an Privatpersonen bis zu einem Warenwert von 45 ECU gewährt werden kann und dass der pauschale Zollsatz von 10 v. H. nur auf den Anteil des Warenwerts erhoben wird, der über diesen Betrag hinausgeht.

Bei dieser Gelegenheit sollte der Wert der Sendungen, bis zu dem auf Kleinsendungen an Privatpersonen der pauschale Zollsatz von 10 v.H. angewandt werden kann, von 115 ECU auf 200 ECU angehoben werden, wie die Kommission bereits am 16. November 1984 (1) vorgeschlagen hatte. Aus Gründen der Recht Klarheit empfiehlt es sich, all diese Änderungen im Rahmen einer vollständigen Neufassung des Titels II C der Einführenden Vorschriften zum Gemeinsamen Zollltarif und des Titels VII der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 vorzunehmen.

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 gilt die Insel Helgoland als ein Drittland. Aus den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2151/84 des Rates vom 23. Juli 1984 betreffend das Zollgebiet der Gemeinschaft (2), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Spanien und Portugal geht hervor, dass alle aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeschlossenen Gebiete in der gleichen Rechtslage wie Helgoland sind. Artikel 1 Absatz 3 ist entsprechend zu ändern.

(1) ABL. C 324 vom 5.12.1984, S. 5

(2) ABL. Nr. L 197 vom 27. 7.1984, S. 1

In den Artikeln 137 und 138 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Mitgliedstaaten bis zur Festlegung gemeinschaftlicher Bestimmungen für den betreffenden Bereich besondere Befreiungen von den Eingangsabgaben bei Instrumenten oder Apparaten gewähren können, die in der medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung verwendet werden.

Die nach Einführung solcher Bestimmungen durch einen Mitgliedstaat gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass die Befreiung von den Eingangsabgaben für die betreffenden Instrumente und Apparate keine nachteiligen Folgen für die Wirtschaft der Gemeinschaft haben kann, wenn feststeht, dass gegenwärtig keine gleichwertigen Instrumente oder Apparate in der Gemeinschaft hergestellt werden. Vielmehr könnte die Befreiung von den Eingangsabgaben wirksam zur Früherkennung und Behandlung schwerer Krankheiten bei in der Gemeinschaft ansässigen Personen beitragen. Schliesslich empfiehlt es sich, die unentgeltliche Überlassung solcher Instrumente oder Apparate an von den zuständigen Behörden anerkannte medizinische Einrichtungen zu unterstützen. Daher müssen die fakultativen und vorläufigen Bestimmungen der Artikel 137 und 138 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 für Instrumente und Apparate, die in der medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung verwendet werden, in für die gesamte Gemeinschaft geltende endgültige Bestimmungen umgewandelt und die genannten Artikel durch einen Titel XIV a) für diesen besonderen Fall von Abgabenbefreiung ersetzt werden.

Ferner muss die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 so ergänzt werden, dass den Bemühungen der Weltgesundheitsorganisation durch Einführung einer Eingangsabgabenbefreiung für die zur Arzneimittelskontrolle notwendigen Vergleichssubstanzen Rechnung getragen wird.

Im Zuge der im Ausschuss für Zollbefreiungen seit Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 durchgeführten Arbeiten hat sich herausgestellt, dass eine Reihe von Übergangsbestimmungen, die in Artikel 136 dieser Verordnung vorgesehen sind, nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen in endgültige Bestimmungen umgewandelt oder zeitlich begrenzt oder gestrichen werden können. Daher sollten die Artikel 133 bis 136 so geändert werden, dass alle Unklarheiten über die Tragweite der betreffenden Bestimmungen und alle Unterschiede bei der Durchführung des mit Verordnung (EWG) Nr. 918/83 eingeführten gemeinschaftlichen Systems der Zollbefreiungen so weit wie möglich beseitigt werden.

Anlässlich dieser Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 sollten auch einige andere Bestimmungen dieser Verordnung geringfügig geändert werden, damit sie den Zielsetzungen besser entsprechen und die Einhaltung von Bestimmungen, die im Rahmen bestimmter internationaler Organisationen erlassen wurden, insbesondere der Entscheidung/Empfehlung des Rates der OECD vom 27. November 1985 über die Politik im Bereich des internationalen Fremdenverkehrs, gewährleistet wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1.

Titel II C der Einführenden Vorschriften zum Gemeinsamen Zollltarif im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 erhält folgende Fassung :

"C. Verzollung zum Pauschalsatz

1. Ein pauschaler Zollsatz von 10 v.H. des Wertes wird auf Waren angewandt, die
 - in Sendungen von Privatperson an Privatperson enthalten sind
 - oder
 - im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden,

sofern solchen Einfuhren keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen.

Dieser pauschale Zollsatz von 10 v.H. ist anwendbar, wenn der Gesamtwert der Waren, je Sendung oder je Reisender, 200 ECU nicht übersteigt. Er wird auf den Anteil des Warenwerts erhoben, der über die Wertgrenzen hinausgeht, die in Titel VII der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 (1) für die Abgabenbefreiung für Waren in Sendungen von Privatperson an Privatperson und in Titel XI der genannten Verordnung für die Abgabenbefreiung für Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden festgesetzt sind.

Auf Waren des Kapitels 24, die in einer Sendung oder im persönlichen Gepäck von Reisenden in Mengen enthalten sind, die über die in Artikel 31 bzw. Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 festgesetzten Höchstmengen hinausgehen, wird dieser pauschale Zollsatz nicht angewandt.

(1)

2. Als Einfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, gelten :

a) im Fall von Waren in Sendungen von Privatperson an Privatperson Einfuhren, die

- gelegentlich erfolgen,
- sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind, wobei diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Mengen zu der Annahme Anlaß geben dürfen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt,
- sich aus Waren zusammensetzen, deren Gesamtwert 200 ECU nicht übersteigt;
- ohne jegliches Entgelt vom Versender an den Empfänger gerichtet sind;

b) im Fall von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden Einfuhren, die

- gelegentlich erfolgen,
- sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch im Haushalt der Reisenden bestimmt sind oder von diesen als Geschenk eingeführt werden, wobei diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Mengen zu der Annahme Anlaß geben dürfen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt.

3. Der pauschale Zollsatz wird auf Waren, die unter den vorstehenden Voraussetzungen eingeführt werden, nicht angewandt, wenn der Zollbeteiligte vor Beginn der Zollabfertigung die Verzollung der Waren nach den für sie geltenden Einfuhrabgaben beantragt hat. In diesem Fall werden für alle Waren, die Gegenstand der Einfuhr sind, unbeschadet der in den Artikeln 45 bis 49 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 vorgesehenen Befreiungen die für sie geltenden Einfuhrabgaben erhoben.

442/86

- 12 -

Im Sinne von Unterabsatz 1 gelten als Einfuhrabgaben sowohl Zölle und Abgaben gleicher Wirkung als auch Agrarabschöpfungen und sonstige Einfuhrabgaben im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder der Sonderregelungen, die auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse Anwendung finden.

4. Die Mitgliedstaaten können den Betrag in den Landeswährungen, der sich bei der Umrechnung des Betrages von 200 ECU ergibt, auf- bzw. abrunden.
5. Die Mitgliedstaaten können den Gegenwert des Betrages von 200 ECU in Landeswährung unverändert beibehalten, wenn bei der jährlichen Anpassung nach Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2779/78, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 289/84, die Umrechnung dieses Betrages dazu führt, dass sich der in Landeswährung ausgedrückte Gegenwert vor der Auf- oder Abrundung nach Nummer 4 um weniger als 5 v.H. ändert.

(1) ABL. Nr. L 105 vom 23.4.1983, S. 1"

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, umfasst der Begriff Drittland im Sinne des Kapitels 1 die Teile des Gebiets der Mitgliedstaaten, die nach Massgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2151/84 des Rates (1) aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeschlossen sind.

(1) ABL. Nr. L 197 vom 27.7.1984, S. 1"

2. Titel VII erhält folgende Fassung:

"TITEL VII

Sendungen von Privatperson an Privatperson

-14-

Artikel 29

1. Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich der Artikel 30 und 31 Waren, die in Sendungen von einer Privatperson aus einem Drittland an eine andere Privatperson im Zollgebiet der Gemeinschaft gerichtet werden, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen. Die Befreiung nach diesem Absatz gilt nicht für Sendungen von der Insel Helgoland.
2. Als "Einfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen", im Sinne des Absatzes 1 gelten Einfuhren in Sendungen, die
 - nur gelegentlich erfolgen;
 - sich ausschliesslich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind und weder ihrer Art noch ihrer Menge nach zu deren Annahme Anlass geben, dass die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt;
 - sich aus Waren zusammensetzen, deren Gesamtwert 200 ECU nicht übersteigt;
 - der Empfänger vom Absender ohne irgendeine Bezahlung zugesandt erhält.

Artikel 30

Die in Artikel 29 Absatz 1 genannte Zollbefreiung wird je Sendung bis zu einem Gesamtwert von 45 ECU, einschliesslich des Wertes der in Artikel 31 genannten Waren, gewährt.

Übersteigt der Gesamtwert mehrerer Waren je Sendung den in Unterabsatz 1 angegebenen Betrag, so gilt die Befreiung bis zur Höhe dieses Betrages für diejenigen Waren, die bei gesonderter Einfuhr von den Eingangsabgaben befreit gewesen wären; eine Aufteilung des Wertes der einzelnen Waren ist hierbei nicht zulässig.

Artikel 31

Bei den nachstehend bezeichneten Waren ist die Befreiung nach Artikel 29 Absatz 1 je Sendung auf die folgenden Höchstmengen beschränkt :

a) Tabakwaren :

- 50 Zigaretten
- oder
- 25 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g)
- oder
- 10 Zigarren
- oder 50 g Rauchtabak;

b) Alkohol und alkoholische Getränke :

- destillierte Getränke und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol; unvergällter Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol und mehr : 1 Liter
- oder
- destillierte Getränke und Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger; Schaumweine, Likörweine : 1 Liter
- oder
- nicht schäumende Weine : 2 Liter;

c) Parfums : 50 g

oder

Toilettewasser : 0,25 Liter "

3. Artikel 46 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

1. Bei den nachstehend bezeichneten Waren ist die Befreiung nach Artikel 45 Absatz 1 für jeden Reisenden auf die folgenden Höchstmengen beschränkt :

a) Tabakwaren :

200 Zigaretten

oder 100 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm)

oder 50 Zigarren

oder 250 Gramm Rauchtabak

oder eine anteilige Zusammenstellung der genannten Waren;

b) Alkohol und alkoholische Getränke :

- destillierte Getränke und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol; unvergällter Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol und mehr : 1 Liter

oder

- destillierte Getränke und Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger; Schaumweine, Likörweine : 2 Liter und
- nicht schäumende Weine : 2 Liter;

c) Parfums : 50 Gramm

und

Toilettewasser : 0,25 Liter;

d) Arzneimittel :

die dem persönlichen Bedarf der Reisenden entsprechende Menge. "

4. Artikel 47 erhält folgende Fassung :

"Artikel 47

Für andere als die in Artikel 46 genannten Waren wird die Befreiung nach Artikel 45 je Reisendem bis zu einem Gesamtwert von 100 ECU gewährt.

Für Reisende unter fünfzehn Jahren können die Mitgliedstaaten diesen Freibetrag jedoch bis auf 50 ECU herabsetzen. "

5. Artikel 49 Absatz 2 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung :

" - "Grenzgebiet" : unbeschadet der diesbezüglichen Übereinkommen ein nicht mehr als 15 km Luftlinie tiefer Bereich gerechnet von der Grenze. Als hierzu gehörig können auch Gemeinden gelten, die teilweise in diesem Grenzgebiet liegen."

6. Artikel 60 erhält folgende Fassung :

" Artikel 60

1. Von den Eingangsabgaben befreit sind

- a) zur Verwendung in Laboratorien besonders behandelte Tiere,
- b) ausschließlich zu nichtkommerziellen Zwecken eingeführte biologische und chemische Stoffe, die in einer Liste aufgeführt sind, die nach dem Verfahren des Artikels 143 Absätze 2 und 3 zu erstellen ist.

2. Die Abgabenbefreiung nach Absatz 1 ist auf die Tiere sowie auf die biologischen und chemischen Stoffe beschränkt, die bestimmt sind für
- öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist, sowie solche Abteilungen einer öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtung, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist, oder
 - private Einrichtungen, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist und die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Empfang dieser Waren unter Abgabenbefreiung ermächtigt sind.
3. Auf der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Liste dürfen nur biologische und chemische Stoffe stehen, für die es im Zollgebiet der Gemeinschaft kein Äquivalent gibt und deren spezifische Merkmale oder deren Reinheitsgrad ihnen den Charakter von Stoffen verleiht, die ausschließlich oder hauptsächlich für die wissenschaftliche Forschung geeignet sind."

7. Nach Artikel 63 werden ein Titel XIV a) und ein Titel XIV b) mit folgendem Wortlaut eingefügt :

"Titel XIV a)

Instrumente und Apparate zur medizinischen
Forschung, Diagnose oder Behandlung

Artikel 63 a)

1. von den Eingangsabgaben befreit sind Instrumente oder Apparate zur medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung, die Gesundheitsbehörden, von Krankenhäusern abhängigen Diensten und medizinischen Forschungsinstituten, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Empfang dieser Gegenstände unter Abgabenbefreiung ermächtigt sind, von einer Wohltätigkeits- oder philanthropischen Organisation oder einer Privatperson gespendet werden oder die von diesen Gesundheitsbehörden, Krankenhäusern

447/86

oder medizinischen Forschungsinstituten ausschliesslich mit Mitteln erworben werden, die von einer Wohltätigkeits- oder philanthropischen Organisation oder durch freiwillige Spenden bereitgestellt wurden, sofern festgestellt wird, dass

- a) gleichwertige Instrumente oder Apparate im Zollgebiet der Gemeinschaft gegenwärtig nicht hergestellt werden,
- b) der Spende der betreffenden Instrumente oder Apparate kein kommerzieller Zweck des Zuwenders zugrunde liegt,
- c) keine Verbindung zwischen dem Spender und dem Hersteller der Instrumente oder Apparate besteht, für die die Befreiung beantragt wurde.

2. Die Befreiung gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch

- a) für Ersatzteile, Bestandteile und spezifisches Zubehör für die Instrumente oder Apparate, sofern die Ersatz-, Bestand- und Zubehörteile gleichzeitig mit den Instrumenten oder Apparaten eingeführt werden oder im Falle einer späteren Einfuhr erkennbar ist, dass sie für zuvor zollfrei eingeführte Instrumente oder Apparate bestimmt sind;
- b) für Werkzeug, das zur Wartung, Kontrolle, Eichung oder Instandsetzung der Instrumente oder Apparate verwendet wird, sofern das Werkzeug gleichzeitig mit den Instrumenten oder Apparaten eingeführt wird oder im Falle einer späteren Einfuhr erkennbar ist, dass es für zuvor zollfrei eingeführte Instrumente oder Apparate bestimmt ist.

Artikel 63 b)

Im Sinne des Artikels 63 a) Absatz 1 gilt ein Instrument oder Apparat zur medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung als gegenwärtig im Zollgebiet der Gemeinschaft hergestellt, wenn die Lieferfrist dafür zum Zeitpunkt der Bestellung unter Berücksichtigung der Handelsgepflogenheiten in dem betreffenden Produktionszweig nicht wesentlich länger ist als die Lieferfrist für das Instrument oder den Apparat, dessen abgabenfreie Einfuhr beantragt worden ist, oder nicht um so viel länger ist, daß die ursprünglich vorgesehene Bestimmung oder Verwendung des Instruments oder Apparats dadurch erheblich beeinträchtigt würde.

Artikel 63 c)

Die Befreiung von den Eingangsabgaben hängt davon ab, daß nach Maßgabe der Durchführungsvorschriften, die nach dem Verfahren des Artikels 143 Absätze 2 und 3 erlassen werden, festgestellt worden ist, daß gegenwärtig keine den Instrumenten oder Apparaten, deren abgabenfreie Einfuhr beantragt worden ist, gleichwertigen Instrumente oder Apparate im Zollgebiet der Gemeinschaft hergestellt werden.

Artikel 63 d)

1. Die nach Maßgabe der Artikel 63 a), 63 b) und 63 c) unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführten Instrumente oder Apparate dürfen ohne vorherige Unterrichtung der zuständigen Behörden weder verliehen, vermietet, veräußert noch überlassen werden.

2. Bei Verleih, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung an eine nach Artikel 63 a) zur abgabenfreien Einfuhr berechnete Einrichtung oder Anstalt bleibt diese Befreiung bestehen, sofern die Instrumente oder Apparate von dieser Einrichtung oder Anstalt zu Zwecken benutzt werden, die Anspruch auf diese Befreiung eröffnen.

In allen anderen Fällen sind bei Verleih, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung zuvor die Eingangsabgaben zu entrichten, und zwar zu dem Zeitpunkt des Verleihs, der Vermietung, Veräußerung oder Überlassung geltenden Satz und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

Artikel 63 e)

1. Erfüllen die in Artikel 63 a) genannten Einrichtungen oder Anstalten nicht mehr die Voraussetzungen für die Befreiung von den Eingangsabgaben oder beabsichtigen sie, zollfrei eingeführte Waren zu anderen als nach diesem Artikel begünstigten Zwecken zu verwenden, so haben sie die zuständigen Behörden davon zu unterrichten.
2. Auf Instrumente oder Apparate, die im Besitz von Einrichtungen oder Anstalten bleiben, die nicht mehr die Voraussetzungen für die Befreiung von der Eingangsabgabe erfüllen, werden die Eingangsabgaben erhoben, und zwar zu dem Satz, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

Auf Instrumente oder Apparate, die von den von der Befreiung von den Eingangsabgaben begünstigten Einrichtungen oder Anstalten zu anderen Zwecken als denen verwendet werden, die nach Artikel 63 a) vorgesehen sind, werden die Eingangsabgaben erhoben, und zwar zu dem Satz, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die Waren einer anderen Verwendung zugeführt werden, und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

TITEL XIV b)

Vergleichssubstanzen für die Arzneimittelkontrolle

Artikel 63 f)

Von den Eingangsabgaben befreit sind Sendungen, die Muster von chemischen Vergleichssubstanzen enthalten, die von der Weltgesundheitsorganisation zur Kontrolle der Qualität der zur Herstellung von Arzneimitteln verwendeten Stoffe zugelassen sind, sofern diese Sendungen an Empfänger gerichtet sind, die zum Empfang solcher Sendungen unter Abgabebefreiung ermächtigt sind."

8. Dem Artikel 86 wird ein Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut angefügt :

"d) Belohnungen, Trophäen und Andenken mit symbolischem Wert, die zur unentgeltlichen Verteilung an Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz in Drittländern bei Geschäftskongressen oder ähnlichen Veranstaltungen bestimmt sind und ihrer Art, ihrem Stückwert und ihren sonstigen Merkmalen nach keinen Anlaß zu der Annahme geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt".

9. Dem Artikel 109 wird ein Buchstabe q) mit folgendem Wortlaut angefügt :

"q) Steuermarken und ähnliche Marken, die die Entrichtung von Abgaben in einem Drittland bestätigen".

10. Artikel 112 erhält folgende Fassung :

"Artikel 112

1. Von den Eingangsabgaben befreit ist vorbehaltlich der Artikel 113 bis 115

a) Treibstoff in den Hauptbehältern von

- in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführten Personenkraftfahrzeugen, Nutzfahrzeugen und Krafträdern;

- Spezialcontainern;

- b) Treibstoff in tragbaren Behältern, die in Personenkraftfahrzeugen oder auf Krafträdern mitgeführt werden, bis zu einer Höchstmenge von 10 l je Fahrzeug; die einzelstaatlichen Bestimmungen über Besitz und Beförderung von Treibstoff bleiben hiervon unberührt.

2. Im Sinne des Absatzes 1 gelten als :

- a) Nutzfahrzeuge : Straßenkraftfahrzeuge (einschließlich Zugmaschinen mit Anhängern), die nach Bauart und Ausrüstung geeignet sind zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Beförderung von

- mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers,
- Waren,

sowie alle besonderen Straßenfahrzeuge für andere als Beförderungszwecke im eigentlichen Sinne;

- b) Personenkraftfahrzeug : Kraftfahrzeuge, die den Kriterien unter Buchstabe a) nicht entsprechen;

- c) Hauptbehälter :

- die vom Hersteller in alle Kraftfahrzeuge desselben Typs fest eingebauten Behälter, die die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für den Antrieb der Kraftfahrzeuge und gegebenenfalls das Funktionieren der Kühlanlage oder sonstiger Anlagen von Spezialfahrzeugen ermöglichen.

Als Hauptbehälter gelten auch Gasbehälter in Kraftfahrzeugen, die unmittelbar mit Gas betrieben werden können, sowie die Behälter für Hilfseinrichtungen, mit denen die Fahrzeuge gegebenenfalls ausgerüstet sind;

- die vom Hersteller in alle Container desselben Typs fest eingebauten Behälter, die die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für das Funktionieren der Kühlanlage oder sonstiger Anlagen von Spezialcontainern ermöglichen.

11. Dem Artikel 133 Absatz 1 wird ein Buchstabe g) mit folgenden Wortlaut angefügt :

"g) Befreiungen, die im Rahmen von Abkommen gewährt werden, die mit Drittländern, welche Vertragsparteien des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Chicago 1944) sind, zur Anwendung der Empfehlungen 4.42 und 4.44 des Anhangs 9 zu diesem Abkommen (achte Auflage - Juli 1980) auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geschlossen wurde."

12. Artikel 134 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

"1. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Zollbestimmungen in den internationalen Vereinbarungen und Abkommen im Sinne von Artikel 133 Absatz 1 Buchstaben b), c), d), e), f) und g) sowie Absatz 3, die sie nach Inkrafttreten dieser Verordnung schließen".

13. Artikel 135 erhält folgende Fassung :

"Artikel 135

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung können beibehalten werden :

- a) in Griechenland der Sonderstatus für den Berg Athos in der durch Artikel 105 der griechischen Verfassung garantierten Form;
- b) in Frankreich die Befreiungen, die sich aus dem Vertrag vom 22./23. November 1867 zwischen Frankreich und der Talschaft Andorra ergeben.

- c) in den Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1990 und bis zur Höhe von 210 ECU über die Befreiungen nach Artikel 47 hinausgehende besondere Zollbefreiungen, die die Mitgliedstaaten gegebenenfalls zum 1. Januar 1983 den Seeleuten der Handelsmarine im grenzüberschreitenden Verkehr gewährt haben."

14. Artikel 136 erhält folgende Fassung:

"Artikel 136

Die Mitgliedstaaten können Streitkräften, die nicht ihrer Hoheit unterstehen und aufgrund internationaler Übereinkommen in ihrem Gebiet stationiert sind, besondere Befreiungen gewähren, solange für diesen Bereich keine gemeinschaftlichen Bestimmungen bestehen".

15. Artikel 137 und 138 werden gestrichen.

Artikel 3

Die nachstehenden Fassungen von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 werden wie folgt geändert :

Deutsche Fassung :

- "2. Unter denselben Voraussetzungen sind von den Eingangsabgaben auch die üblicherweise aus Anlaß einer Eheschließung überreichten Geschenke befreit, die von Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz in einem Drittland einer Person gemacht werden, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. Die Befreiung ist jedoch davon abhängig, daß der Wert eines jeden Geschenks 1000 ECU nicht übersteigt".

Dänische Fassung :

- "2. Under samme forbehold indrømmes der ligeledes fritagelse for importafgifter for gaver, der sædvanligvis gives ved et bryllup, og som af personer, der har deres sædvanlige opholdssted i et tredjeland, foræres en person, der opfylder betingelserne i stk. 1. For at kunne opnå fritagelse må den enkelte gaves værdi dog ikke overstige 1000 ECU".

Griechische Fassung :

"2. Με τις ίδιες επιφυλάξεις, παρέχεται τελωνειακή ατέλεια για τα συνήθη γαμήλια δώρα που δίδονται σε πρόσωπο που συγκεντρώνει τις προϋποθέσεις της παραγράφου 1 από πρόσωπα που έχουν τη συνήθη κατοικία τους σε τρίτη χώρα. Πάντως, η αξία κάθε δώρου για το οποίο παρέχεται ατέλεια δεν μπορεί να υπερβαίνει τα 1.000 ECU."

Englische Fassung :

"2. Subject to the same condition, presents customarily given on the occasion of a marriage, which are made to a person fulfilling the conditions laid down in paragraph 1 by persons having their normal place of residence in a third country, shall also be admitted free of import duties. The value of each present admitted duty-free may not, however, exceed 1000 ECU."

Spanische Fassung :

"2. Serán admitidos igualmente con franquicia de derechos de importacion, con las mismas reservas, los regalos habitualmente ofrecidos con ocasion de un matrimonio, hechos a una persona que reúna las condiciones previstas en el apartado 1 por personas que tengan su residencia normal en un tercer país. El valor de cada regalo admitido con franquicia no podrá exceder de 1000 ECUS."

Französische Fassung :

"2. Sont également admis en franchise de droits à l'importation, sous les mêmes réserves, les cadeaux habituellement offerts à l'occasion d'un mariage, qui sont faits à une personne répondant aux conditions prévues au paragraphe 1 par des personnes ayant leur résidence normale dans un Pays tiers. La valeur de chaque cadeau admissible en franchise ne peut toutefois excéder 1000 ECUs".

Niederländische Fassung :

"2. Onder hetzelfde voorbehoud zijn eveneens van rechten bij invoer vrijgesteld de gewoonlijk ter gelegenheid van een huwelijk aangeboden geschenken die door personen die hun normale verblijfplaats in een derde land hebben, worden gedaan aan een persoon die voldoet aan de in lid 1 genoemde voorwaarden. De waarde van elk geschenk dat met vrijstelling van rechten mag worden ingevoerd, mag evenwel niet meer bedragen dan 1000 ECU".

Portugiesische Fassung :

"2. Beneficiário igualmente da franquia de direitos de importação, nas mesmas condições, os presentes habitualmente oferecidos por ocasião de um casamento, dados a uma pessoa que se encontre nas condições previstas no n.º 1 por pessoas que tenham a sua residência habitual num país terceiro. O valor de cada presente a admitir com franquia não pode, no entanto, exceder 1 000 ECUS."

Artikel 4

In den Artikeln 4, 22, 45, 52 bis 56, 65, 72, 73, 86, 87, 117 und 120 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 ist der Ausdruck "Gemeinschaft" durch "Zollgebiet der Gemeinschaft" zu ersetzen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. März 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident